

DAS PRÄSIDIALE VETO ZWISCHEN LEGISLATIVER DEFERENZ UND DER MONOKRATISCHEN VEREINNAHMUNG DES PRÄSIDIUMS DES NATIONALKONGRESSES

Die teilweise Wiederherstellung des präsidentialen Vetos durch den brasilianischen Nationalkongress und der Schatten der „Präsidentokratie“ des Präsidiums

Murillo Gutier¹

DAS PRÄSIDIALE VETO ZWISCHEN LEGISLATIVER DEFERENZ UND DER MONOKRATISCHEN VEREINNAHMUNG DES PRÄSIDIUMS DES NATIONALKONGRESSES	1
Allgemeine Vorstellung	2
TEIL I – DIE ABSTRAKTE LEGITIMITÄT DER TEILWEISEN WIEDERHERSTELLUNG: VERFASSUNG, GEMEINSAME GESCHÄFTSORDNUNG UND DEFERENZ GEGENÜBER DEM GESETZGEBER	2
1. Der Fall „Strafmaßgesetz“ (2026): Die Auseinandersetzung, die die Debatte neu entfachte	2
2. Vom terminologischen Problem zu seiner dogmatischen Tragweite	3
3. Das präsidentiale Veto: Wesen und Modalitäten	4
4. Die parlamentarische Überprüfung: Verfassungsrechtliches Verfahren und Geschäftsordnungsdisziplin	5
5. Warum von Wiederherstellung sprechen, und nicht von Überstimmung	6
6. Die Durchführbarkeit der teilweisen Wiederherstellung	7
7. Kritik der These der absoluten Unteilbarkeit: Kognitive Verzerrung und selektiver Literalismus	9
• Logik des Themas – Präsidentiales Veto und teilweise normative Wiederherstellung	10
• Synoptische Übersicht – Teil I	11
• Präzedenztafel – Teil I	13
TEIL II – DIE KONKRETE VERFORMUNG: PRÄSIDENTOKRATIE DES PRÄSIDIUMS UND DIE MONOKRATISCHE VEREINNAHMUNG DER PLENARBERATUNG	14
1. Übergang: Vom abstrakten zum konkreten Plan	14
2. Die begriffliche Kategorie der Präsidentokratie	14
3. Die monokratische Erklärung der Erledigung im Fall „Strafmaßgesetz“	15
4. Antinomie zwischen Gesetzen und die Grenzen der Tagesordnungsmacht	16
5. Republikanische Asymmetrie: Die Begründungspflicht und die Opazität der Unterlassung	17
6. Die zerquetschte föderative Dimension	17
7. STF und die abgemilderte Deferenz gegenüber „ <i>interna corporis</i> “-Akten	18
• Logik des Themas – Präsidentokratie und monokratische Vereinnahmung der Beratung	19

¹ Professor für Verfassungsrecht und Zivilprozessrecht an der Unipac-Uberaba und UniBRÁS-Uberaba. Master in öffentlichem Recht der Päpstlichen Katholischen Universität von Minas Gerais. Anwalt seit 2003. E-Mail: murillo@gutier.adv.br

• Integrierende Schlussfolgerung _____	19
• Synoptische Übersicht – Teil II _____	20
Präzedenztabelle – Teil II _____	22
• Quellenverzeichnis _____	24

Allgemeine Vorstellung

Dieser Aufsatz gliedert sich in zwei einander ergänzende, jedoch analytisch eigenständige Teile. **Teil I** untersucht auf abstrakter und dogmatischer Ebene die verfassungsrechtliche und geschäftsordnungsmäßige Legitimität der teilweisen Wiederherstellung der vom Präsidenten der Republik mit einem Veto belegten Bestimmungen und verteidigt die fachliche Angemessenheit des Begriffs „Wiederherstellung“ anstelle von „Überstimmung“. Auf der Grundlage von Artikel 66 der Verfassung sowie der Artikel 104-A bis 106-D der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Nationalkongresses (*Regimento Comum*) wird gezeigt, dass die fraktionierte Behandlung des Vetos eine institutionell anerkannte Praxis darstellt. **Teil II** widmet sich der konkreten Dimension des Problems und warnt vor der *monokratischen Verformung*, die diese Rechtsfigur erfahren kann, wenn sie durch das Präsidium vereinnahmt wird – ein Phänomen, das die jüngere Lehre als **Präsidentokratie** bezeichnet (Vgl. Gutier, 2026).

Die Zweiteilung folgt einer präzisen analytischen Notwendigkeit. Die abstrakte Legitimität der teilweisen Wiederherstellung zu verteidigen, bedeutet, die dem Gesetzgeber im Rechtsstaat geschuldete Deferenz zu bekräftigen; vor der Präsidentokratie zu warnen, bedeutet, eben diese Deferenz vor ihrer internen Verzerrung durch Akteure zu schützen, die sich der Buchstäblichkeit der Geschäftsordnung bedienen, um die kollegiale Beratung zu entführen. Die beiden Register stehen nicht im Widerspruch zueinander – sie ergänzen sich. Eine institutionell reife Lektüre verlangt zugleich *Deferenz und Wachsamkeit*.

TEIL I – DIE ABSTRAKTE LEGITIMITÄT DER TEILWEISEN WIEDERHERSTELLUNG: VERFASSUNG, GEMEINSAME GESCHÄFTSORDNUNG UND DEFERENZ GEGENÜBER DEM GESETZGEBER

1. Der Fall „Strafmaßgesetz“ (2026): Die Auseinandersetzung, die die Debatte neu entfachte

Die Diskussion über die Grenzen der parlamentarischen Überprüfung des präsidentialen Vetos hat jüngst das rein akademische Terrain verlassen, um ins Zentrum der brasilianischen öffentlichen Debatte zu rücken. Im Januar 2026 legte Präsident Luiz Inácio Lula da Silva ein vollständiges Veto gegen das Gesetzesvorhaben Nr. 2.162/2023 ein, bekannt als „*PL da Dosimetria*“ (Strafmaßgesetz), das die Reduzierung und Progression von Strafen für die im

Zusammenhang mit den Ereignissen vom 8. Januar 2023 Verurteilten regelte. Das Veto war total und wurde dem Nationalkongress zur Beratung in gemeinsamer Sitzung übermittelt (Vgl. Senado Federal, 2026).

Am 30. April 2026 lehnte der in gemeinsamer Sitzung zusammengetretene Kongress das Veto **teilweise ab** – oder, in der fachlich angemesseneren Terminologie, **stellte die mit Veto belegten Bestimmungen teilweise wieder her**. Das Ergebnis war eindrücklich: dreihundertachtzehn zu einhundertvierundvierzig Stimmen in der Abgeordnetenversammlung und neunundvierzig zu vierundzwanzig im Bundessenat, womit die in Artikel 66 § 4 der Verfassung in beiden Häusern geforderte absolute Mehrheit überschritten wurde (Vgl. Senado Federal, 2026; Agência Brasil, 2026).

Die Kontroverse betraf jedoch nicht das Quorum, sondern die vom Präsidium des Kongresses gewählte Beratungstechnik. Senator Davi Alcolumbre, in seiner Eigenschaft als Präsident des Bundessenats und des Präsidiums des Nationalkongresses, organisierte die Abstimmung mittels *destaques* (geschäftsordnungsrechtlicher Hervorhebungen) und entzog der Plenarberatung die Punkte 4 bis 10 von Artikel 1 des Vorhabens – Bestimmungen, die Artikel 112 des Strafvollstreckungsgesetzes änderten und die Vollzugslockerung erleichterten – mit dem Argument, sie stünden im Widerspruch zum im März 2026 verkündeten Antimafia-Gesetz (Vgl. Senado Federal, 2026; Agência Brasil, 2026).

Die Regierungsführung, vertreten durch Senator Randolfe Rodrigues, erhob Geschäftsordnungsbeschwerde gegen das Verfahren mit der kategorischen These: *„Nach dem Veto des Präsidenten der Republik ist eine Aufteilung unmöglich, weil dies nicht mehr die Erarbeitungsphase des Gesetzgebungsverfahrens ist.“* Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, und die Abstimmung erfolgte mittels *destaques*. Am 8. Mai 2026 verkündete Senator Davi Alcolumbre angesichts der präsidialen Untätigkeit bei der Verkündung des wiederhergestellten Teils innerhalb der Achtundvierzig-Stunden-Frist das neue Gesetz selbst, gestützt auf Artikel 66 § 7 der Verfassung (Vgl. Senado Federal, 2026).

Der Fall vereint in einer einzigen Episode sämtliche Dimensionen des theoretischen Problems, das dieser Teil I zu systematisieren sucht: die Natur des Vetos, die Aufteilung der präventiven Verfassungskontrollen, die Grenzen parlamentarischen Handelns bei der Überprüfung sowie die Funktion der *„interna corporis“*-Akte. Es ist jedoch von Bedeutung, zwei unterschiedliche Debatten klar zu trennen, die in der öffentlichen Meinung verschmolzen sind: die Debatte über die *rechtliche Gültigkeit* der Aufteilung der Abstimmung mittels *destaques* – Gegenstand dieses Teils I – und die ontologisch verschiedene Debatte über die *monokratische Erklärung der Erledigung* durch das Präsidium des Kongresses, Gegenstand des Teils II.

2. Vom terminologischen Problem zu seiner dogmatischen Tragweite

Die brasilianische Rechtssprache hat den Ausdruck *„derrubada do veto“* („Überstimmung des Vetos“) für jenen Akt geheiligt, durch den der Kongress die ablehnende Äußerung des Exekutivchefs erneut prüft. Der Ausdruck ist gebräuchlich, didaktisch und weit verbreitet, verdient jedoch eine kritische Revision. Wenn das Parlament beschließt, ein Veto

neu zu prüfen, vernichtet es nicht einen fremden Willen: es **bekräftigt seinen eigenen**, zuvor in ordnungsgemäßer Beratung beider Häuser zum Ausdruck gebrachten Willen. Das richtige Verb lautet daher nicht „*überstimmen*“, sondern „*wiederherstellen*“ – wiederhergestellt werden das Gesetz, der Artikel, der Paragraph, der Punkt oder der Unterpunkt, dessen Wirksamkeit durch die präsidentiale Äußerung ausgesetzt wurde (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

Diese terminologische Berichtigung ist keine bloße semantische Laune. Sie bringt eine präzise institutionelle Haltung zum Ausdruck: Der *demokratische Rechtsstaat* schuldet dem Gesetzgeber bei der Ausübung der normsetzenden Funktion vorrangige Deferenz, da dort die unmittelbare Vertretung des Volkes und der föderalen Einheiten angesiedelt ist. Die Exekutive nimmt an der Rechtsbildung teil, jedoch mit abgeleiteter und ausnahmsweiser Zuständigkeit innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens. Dies zu verstehen, ordnet die Diskussion über die Grenzen der Veto-Überprüfung neu.

3. Das präsidentiale Veto: Wesen und Modalitäten

3.1 Begriff und institutionelle Funktion

Das Veto besteht in der formellen Äußerung der Ablehnung durch den Präsidenten der Republik gegenüber einem vom Nationalkongress verabschiedeten Gesetzesvorhaben. Es handelt sich um einen *Akt der Nichtteilnahme* an der ergänzenden Phase der Normentstehung: durch das Veto verweigert der Exekutivchef die Bestätigung des Textes und gibt die Materie zur erneuten Prüfung an den Gesetzgeber zurück (Vgl. Cavalcante Filho, 2025). Es ist ein typisches Instrument des Systems der Gewaltenkontrolle und Gewaltenbalance des präsidentialen Regimes und wirkt als Mechanismus präventiver Verfassungskontrolle und politischer Zweckmäßigkeit.

Das Veto ist in Brasilien rechtlich *relativ*: es setzt die Umwandlung des Textes in Gesetz vorläufig aus, kann aber durch qualifizierte Beratung des Parlaments überwunden werden, anders als das *absolute Veto*, das für klassische konstitutionelle Monarchien typisch ist. Diese Relativität ist strukturbildend; ohne sie würde sich das Gefüge der Gewaltenkontrolle in eine einseitige Blockademacht der Exekutive verwandeln (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

Die Verfassung von 1988 erlaubt in Artikel 66 § 1 das Veto auf zwei Grundlagen: *Verfassungswidrigkeit* (juristisches Veto) und *Widerspruch zum öffentlichen Interesse* (politisches Veto). Die Gründe können nebeneinander bestehen und müssen dem Präsidenten des Bundessenats innerhalb von achtundvierzig Stunden mit klarer Darlegung der Beweggründe mitgeteilt werden. Die Begründung ist keine schmückende Formalität: sie umreißt den Bereich der Ablehnung und ermöglicht es dem Gesetzgeber, genau zu erkennen, was beanstandet wird (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

3.2 Modalitäten hinsichtlich des Umfangs: Totalveto und Teilveto

Hinsichtlich des Umfangs kann das Veto **total** sein und das gesamte Vorhaben erfassen, oder **partiell** und nur bestimmte Bestimmungen betreffen. In beiden Fällen wird dem Gesetzgeber die Möglichkeit zurückgegeben, zu beurteilen, ob er an der ursprünglichen Beratung festhält oder die Gründe der Exekutive aufnimmt (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

Es besteht eine besondere formelle Schranke für das Teilveto, festgelegt in Artikel 66 § 2 der Verfassung: die ablehnende Äußerung muss auf den *vollständigen Text* eines Artikels, Paragraphen, Punkts oder Unterpunkts fallen, niemals auf isolierte Wörter oder lose Ausdrücke. Diese Anforderung verhindert, dass der Präsident das Vorhaben auf chirurgischem Wege des Vetos verändert, indem er punktuelle Begriffe streicht und damit den Sinn dessen verändert, was der Gesetzgeber verabschiedet hat. Es ist eine Regel, die die Integrität des Gesetzestextes und die Zuständigkeit des Kongresses schützt (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

Zur Veranschaulichung: Man stelle sich vor, der Kongress verabschiede einen Artikel, der ein bestimmtes Verhalten „*im Ausnahmefall und mit richterlicher Genehmigung*“ zulässt. Der Präsident kann nicht nur „*mit richterlicher Genehmigung*“ mit einem Veto belegen und damit die Genehmigung in eine bloße Befreiung verwandeln. Entweder er belegt den gesamten Artikel mit einem Veto, oder er sanktioniert ihn vollständig. Die Regel bewahrt die innere Kohärenz der Norm, wie sie vom Parlament konzipiert wurde.

3.3 Unwiderruflichkeit und Fehlen einer Änderungsbefugnis

Das einmal eingelegte Veto kann vom Präsidenten selbst nicht rückgängig gemacht werden. Er kann es weder *zurücknehmen* noch *erneut einlegen*; was er höchstens tun kann, ist sich politisch dafür einzusetzen, dass der Kongress es zurückweist. Ebenso wenig kann der Exekutivchef bei Sanktion oder Veto den Inhalt des Vorhabens verändern: es gibt weder eine Sanktion mit Änderung noch ein Veto mit Vorschlag einer alternativen Fassung. Diese Beschränkung verstärkt eine strukturbildende Direktive: *wer das Gesetz schreibt, ist der Gesetzgeber*; die Exekutive nimmt nur an oder lehnt den ihr vorgelegten Text ab (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

4. Die parlamentarische Überprüfung: Verfassungsrechtliches Verfahren und Geschäftsordnungsdisziplin

4.1 Gemeinsame Sitzung und absolute Mehrheit

Nach dem Veto kehrt die Materie zur Beratung in gemeinsamer Sitzung an den Nationalkongress zurück, gemäß Artikel 57 § 3 IV und Artikel 66 § 4 der Verfassung. Die Abstimmung erfolgt gleichzeitig, jedoch werden die Stimmen der Kammer und des Senats *getrennt* gezählt, wobei in jedem Haus die absolute Mehrheit erforderlich ist – zweihundertsiebenundfünfzig Abgeordnete und einundvierzig Senatoren –, damit das Veto zurückgewiesen wird. Die abweichende Haltung eines der Häuser genügt, um das Veto aufrechtzuerhalten, was die bikamerale Logik widerspiegelt (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

Die verfassungsrechtliche Frist für die Beratung beträgt dreißig Tage, gerechnet gemäß Artikel 104-A der Gemeinsamen Geschäftsordnung ab der Eintragung des Vetos beim Präsidium des Senats. Verstreicht die Frist ohne Behandlung, ordnet Artikel 66 § 6 die *Aussetzung der Tagesordnung* der gemeinsamen Sitzungen bis zur Schlussabstimmung an, ein Mechanismus, der verhindern soll, dass parlamentarische Untätigkeit die Unterlassung in stillschweigende Aufrechterhaltung der präsidentialen Ablehnung verwandelt.

4.2 Die Operationalisierung durch die Gemeinsame Geschäftsordnung

Die detaillierte Verfahrensdisziplin der Überprüfung findet sich in den Artikeln 104-A bis 106-D der Gemeinsamen Geschäftsordnung. Artikel 106 sieht die Aufnahme der Vetos in die Tagesordnung mit Angabe der „*mit Veto belegten und sanktionierten Teile*“ vor – ein Ausdruck, der zeigt, dass der Gegenstand der Beratung *zerlegbar* ist: die Geschäftsordnung behandelt das Vorhaben nicht als unteilbare Abstraktion, sondern als Gesamtheit erkennbarer normativer Einheiten. Artikel 106-B legt die namentliche Abstimmung mittels Stimmzettel mit Identifizierung des Parlamentariers fest; Artikel 106-C verstärkt mit dem Hinweis auf „*Punkt des Stimmzettels*“, dass die Abstimmung nach Punkten erfolgt und nicht in einem undifferenzierten Block (Vgl. Brasil, [s.d.]).

Artikel 106-A bestimmt, dass die Erörterung der Vetos „*als Ganzes erfolgt*“, eine Regel, die mit fachlicher Präzision zu lesen ist. Sie regelt die Phase der *Erörterung* und vermeidet die unbestimmte Wiederholung von Debatten, wandelt jedoch nicht automatisch die Abstimmung in einen unteilbaren Block um. Erörterung als Ganzes und gegliederte Abstimmung schließen einander nicht aus: die Geschäftsordnung selbst regelt im Anschluss die namentliche Abstimmung und lässt *destaques* ausdrücklich zu (Vgl. Brasil, [s.d.]).

Die entscheidende Bestimmung ist Artikel 106-D der Gemeinsamen Geschäftsordnung, der die Beantragung von *destaques einzelner oder zusammenhängender Bestimmungen* zur Behandlung auf der elektronischen Anzeigetafel auf Antrag von Fraktionsführern und unabhängig von der Genehmigung durch das Plenum zulässt. Die Regel stellt eine Verhältnismäßigkeit zwischen Größe der Fraktion und Anzahl der zulässigen *destaques* her. Aus diesem Artikel in Verbindung mit Artikel 66 der Verfassung ergibt sich operativ die Möglichkeit der **teilweisen Wiederherstellung** der mit Veto belegten Bestimmungen (Vgl. Brasil, [s.d.]).

5. Warum von Wiederherstellung sprechen, und nicht von Überstimmung

5.1 Deferenz gegenüber dem Gesetzgeber im Rechtsstaat

Die Bezeichnung „*Überstimmung des Vetos*“ suggeriert eine Art Schlacht zwischen den Gewalten, in der der Kongress gegen die Exekutive obsiegt. Dieser sprachliche Rahmen, obgleich durch den Gebrauch geheiligt, verzerrt den verfassungsrechtlichen Sinn des Aktes. Das Parlament überstimmt nichts Fremdes: es *billigt erneut, was es bereits gebilligt hatte* und was kraft eines Vetos vorübergehend in der Schwebe blieb. Das letzte Wort bei der Rechtssetzung gehört per institutionellem Entwurf dem Gesetzgeber, und der Akt, der dies zum Ausdruck bringt, ist im eigentlichen Sinne ein Akt der **Wiederherstellung** (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

Die terminologische Berichtigung passt sich dem Grundsatz der **Deferenz gegenüber dem Gesetzgeber** an, der den zeitgenössischen Rechtsstaat ausrichtet. Die primäre Gesetzgebungsfunktion gehört dem Parlament, und jede Lesart, die diesen Kern schwächt, muss durch eine ausdrückliche Verfassungsnorm gerechtfertigt sein, nicht durch rhetorische Trägheit konstruiert. Von Wiederherstellung zu sprechen ist architektonische Treue zur

brasilianischen Verfassungsgestaltung, in der die Exekutive teilnimmt, jedoch nicht auf materiell gleicher Stufe mit dem Kongress bei der Erzeugung gesetzlicher Normen mitwirkt.

5.2 Das Veto als Teilnahme an der präventiven Verfassungskontrolle

Wenn der Präsident ein Vorhaben wegen Verfassungswidrigkeit mit einem Veto belegt, übt er echte *präventive Verfassungskontrolle* aus, indem er handelt, bevor die Norm in die Rechtsordnung eintritt. Diese Beteiligung ist legitim, in Artikel 66 § 1 vorgesehen und wirkt als ergänzender Filter zur präventiven Kontrolle, die der Kongress selbst durch seine Verfassungs- und Justizausschüsse vornimmt. Das System ist in der Phase vor der Verkündung bewusst *diffus* (Vgl. Mendes; Branco, 2023).

Um die Stellung des Kongresses in dieser Architektur zu verstehen, ist es nützlich, drei Ebenen zu unterscheiden. Der Präsident der Republik übt mittels des juristischen Vetos die präventive Verfassungskontrolle aus. Der Nationalkongress übt durch die erneute Prüfung des Vetos eine präventive *politische* Kontrolle qualifizierter Natur aus. Das Bundesoberste Gericht (*STF*) schließlich übt die *gerichtliche* Kontrolle aus, in der Regel repressiv, und in Ausnahmefällen formelle präventive Kontrolle über das ordnungsgemäße Gesetzgebungsverfahren, mittels einer von einem Parlamentarier eingelegten Verfassungsbeschwerde (Vgl. Barroso, 2022; Mendes; Branco, 2023).

Die entscheidende Frage ist, wem das *letzte Wort* in der präventiven Kontrolle zukommt. Die Antwort findet sich in Artikel 66 § 4 der Verfassung: das Veto, auch das juristische, kann vom Kongress mit absoluter Mehrheit zurückgewiesen werden. Das präsidentiale Urteil über die Verfassungswidrigkeit ist lediglich *vorläufig*; es unterliegt der souveränen Überprüfung durch das Parlament. Im Bereich der präventiven Kontrolle gehört das letzte Wort dem Nationalkongress, nicht der Exekutive (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

Eine wichtige Präzisierung ist jedoch geboten. Wenn behauptet wird, der Kongress habe das „letzte präventive Wort“, so wird damit nicht gesagt, dass das Parlament das absolute Wort über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes habe. Nach der Verkündung kann die Norm der gerichtlichen Kontrolle durch das STF unterworfen werden. Es besteht somit eine klare *zeitliche Trennung*: das endgültige präventive Wort ist gesetzgeberisch; das endgültige gerichtliche Wort, sofern nach der Verkündung angerufen, gehört der Justiz (Vgl. Barroso, 2022).

6. Die Durchführbarkeit der teilweisen Wiederherstellung

6.1 Die verfassungsrechtliche Grundlage: Fehlen einer Unteilbarkeitsregel

Die Verfassung schreibt nirgends die *absolute Unteilbarkeit* der parlamentarischen Behandlung des Vetos vor. Artikel 66 § 4 spricht von der Zurückweisung mit absoluter Mehrheit, ohne vorzuschreiben, dass die Zurückweisung sämtliche mit Veto belegten Bestimmungen in einem einzigen Block umfassen müsste. § 2 wendet sich seinerseits an den Präsidenten der Republik und beschränkt das Teilveto auf vollständige normative Einheiten, regelt jedoch nicht die Art und Weise, in der der Kongress über das Veto zu entscheiden hat. Die *Schranke für das präsidentiale Handeln* mit der *Schranke für die parlamentarische Beratung* zu verwechseln, ist der

grundlegende Fehler jener Auslegungen, die die Unteilbarkeit der Überprüfung predigen (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

Im Übrigen spricht die Verfassung in Artikel 66 § 5 ausdrücklich von „*dem Vorhaben oder dem mit Veto belegten Teil*“, der nach Zurückweisung des Vetos zur Verkündung übermittelt wird. Die Formulierung setzt voraus, dass die Zurückweisung auf Teile der mit Veto belegten Gesamtheit fallen kann und nicht nur auf das Ganze. Dies zu leugnen würde bedeuten, den Verfassungstext umzuschreiben, um in ihn eine Regel einzuführen, die er nicht enthält.

6.2 Die geschäftsordnungsmäßige Grundlage und der Grundsatz „Hervorheben ist nicht Umschreiben“

Die operative Ergänzung kommt aus Artikel 106-D der Gemeinsamen Geschäftsordnung, der den *destaque einzelner oder zusammenhängender Bestimmungen* zur Behandlung auf der elektronischen Anzeigetafel zulässt. Der Ausdruck ist fachlich vielsagend: indem von „*einzelnen oder zusammenhängenden Bestimmungen*“ die Rede ist, lässt die Geschäftsordnung sowohl die isolierte Abstimmung über einen einzigen Artikel, Paragraphen, Punkt oder Unterpunkt zu, als auch die gemeinsame Abstimmung über logisch verflochtene normative Blöcke (Vgl. Brasil, [s.d.]).

Es gibt jedoch eine entscheidende implizite Regel: **Hervorheben ist nicht Umschreiben**. Der *destaque* ist eine Technik der Aufteilung der Beratung, nicht der textlichen Innovation. Indem der Kongress eine Bestimmung hervorhebt, schafft er keine neue Fassung, komponiert keinen Zwischentext, ersetzt nicht den verabschiedeten Inhalt durch einen anderen. Er trennt diese Bestimmung lediglich zur besonderen Behandlung. Indem er das Veto über die hervorgehobene Bestimmung zurückweist, *stellt das Parlament genau den Text wieder her, den es bereits verabschiedet hatte*; indem er das Veto über eine andere aufrechterhält, lässt er sie unwiederhergestellt. Diese *binäre Logik* – wiederherstellen oder archivieren – schützt die Integrität des Gesetzgebungsverfahrens (Vgl. Brasil, [s.d.]; Cavalcante Filho, 2024).

Die operative Regelung wurde durch einen Gemeinsamen Beschluss von 2025 verstärkt, der die Verwendung des LexEdit-Systems für die Erarbeitung der Anträge auf *destaque* zu Vetos standardisierte und damit zeigt, dass es sich um eine institutionalisierte und alltägliche Praxis handelt, nicht um kasuistische Improvisation (Vgl. Brasil, 2025).

Praktisches Beispiel: Angenommen, ein Vorhaben enthält fünfzehn Artikel und der Präsident belegt fünf davon mit einem Veto. Die sanktionierten Bestimmungen treten unverzüglich in Kraft. Hinsichtlich der fünf mit Veto belegten kann der Kongress mittels *destaques* das Veto über drei zurückweisen und über zwei aufrechterhalten. Die drei, deren Veto zurückgewiesen wurde, werden verkündet und in das Gesetz aufgenommen; die zwei, deren Veto aufrechterhalten wurde, bleiben archiviert. Diese *Zerlegung* ist verfassungsrechtlich, geschäftsordnungsmäßig und rational.

6.3 Operative Synthese: Die drei Phasen des Verfahrens

Der rechtlich-geschäftsordnungsmäßige Vorgang lässt sich in drei klaren Etappen beschreiben. *Erstens* belegt der Präsident das Vorhaben ganz oder teilweise mit einem Veto und begründet die Ablehnung ausdrücklich. *Zweitens* wird das Veto dem Nationalkongress in gemeinsamer Sitzung mit Erörterung als Ganzes, namentlicher Abstimmung und getrennter Stimmzählung zur Behandlung vorgelegt. *Drittens* entscheidet der Kongress mit absoluter Mehrheit jedes Hauses, ob er das Veto aufrechterhält oder den verabschiedeten Text wiederherstellt, wobei er dies ganz oder teilweise mittels *destaque* einzelner oder zusammenhängender Bestimmungen tun kann, ohne jemals die zuvor verabschiedete Fassung zu verändern (Vgl. Cavalcante Filho, 2025; Brasil, [s.d.]).

7. Kritik der These der absoluten Unteilbarkeit: Kognitive Verzerrung und selektiver Literalismus

Manche behaupten mit argumentativer Vehemenz, ein Totalveto sei stets unteilbar: entweder werde es als Block aufrechterhalten oder als Block zurückgewiesen. Die These mag auf den ersten Blick durch ihre Einfachheit anziehend erscheinen – und gerade in dieser scheinbaren Anziehungskraft liegt ihr Problem. Wenn man Artikel 66 der Verfassung sorgfältig prüft, findet man keine Regel, die eine solche Unteilbarkeit vorschreibe; was man findet, sind die Regelungen über Quorum und Verfahren, nicht aber das Verbot des parlamentarischen *destaque* (Vgl. Brasil, [1988]).

Diese Art der Lesart neigt dazu, sich durch ein erkenntnistheoretisch bekanntes Phänomen aufrechtzuerhalten: den **Bestätigungsfehler** (*Confirmation Bias*), das heißt die kognitive Tendenz, Informationen auszuwählen, die eine vorgefasste Schlussfolgerung verstärken, und solche zu ignorieren, die ihr widersprechen (Vgl. Kahneman, 2012). Hinzu kommen der **Verankerungsfehler** (*Anchoring Bias*) – die Fixierung auf eine anfängliche Prämisse, in diesem Fall die Kategorie „Totalveto“, als beantwortete sie selbst die Frage nach dem parlamentarischen Überprüfungsverfahren – und der sogenannte **Kompositionsfehlschluss** (*Fallacy of Composition*), wonach das, was für den Teil gilt (die Schranke für das präsidentiale Teilveto), automatisch auf das Ganze (die parlamentarische Beratung) übertragbar wäre.

7.1 Der Einwand des „neuen Vorhabens“ und warum er nicht greift

Eine der subtilsten Versionen der Unteilbarkeitsthese lautet, die teilweise Wiederherstellung eines Totalvetos käme der Schaffung eines „*neuen Vorhabens*“ gleich. Der Einwand geht von einer fehlerhaften Prämisse aus. Ein *neues Vorhaben* läge vor, wenn der Kongress in der Überprüfung den Inhalt veränderte, die Fassung modifizierte, nicht vorgesehene Ausnahmen einführt oder eine zuvor nicht verabschiedete normative Lösung schüfe. Wenn das Parlament jedoch lediglich beschließt, dass eine bestimmte mit Veto belegte Bestimmung *so wie ursprünglich verabschiedet* in den Gesetzestext zurückkehren soll, liegt keine normative Innovation vor: es liegt eine bloße Bekräftigung der ursprünglichen gesetzgeberischen Beratung vor (Vgl. Cavalcante Filho, 2025).

Der Unterschied ist fachlich, aber entscheidend. **Bekräftigen ist nicht Innovieren**. Der Kongress übt mit der teilweisen Wiederherstellung der mit Veto belegten Bestimmungen keine autonome gesetzgeberische Schöpfungskompetenz aus; er übt *dieselbe Kompetenz* aus, die er bereits ausgeübt hatte, nun qualifiziert durch das verstärkte Quorum der absoluten Mehrheit. Das materielle Ergebnis ist genau jenes, das der Kongress bereits verabschiedet hatte.

7.2 Die STF-Rechtsprechung und die Deferenz gegenüber „*interna corporis*“-Akten

Es gibt ferner ein gewichtiges institutionelles Argument. Das Bundesoberste Gericht hat in gefestigter Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass rein geschäftsordnungsmäßige Fragen – die sogenannten „*interna corporis*“-Akte – in der Regel nicht der gerichtlichen Kontrolle unterliegen, außer wenn das verfassungsmäßig ordnungsgemäße Gesetzgebungsverfahren verletzt ist. **STF: MS 22.503/DF**, Berichterstatter für die Entscheidung Min. Maurício Corrêa, Urt. 1996; **STF: MS 24.041/DF**, Berichterstatter Min. Nelson Jobim; **STF: MS 32.033/DF**, Berichterstatter für die Entscheidung Min. Gilmar Mendes, Urt. 20.06.2013; **STF: ADPF 378 MC/DF**, Berichterstatter für die Entscheidung Min. Roberto Barroso, Urt. 17.12.2015 (Vgl. Brasil. STF, 1996; 2013; 2015).

Die praktische Konsequenz ist unmittelbar: Die Art und Weise, in der der Kongress die Abstimmung über Vetos intern operationalisiert – einschließlich der Zulassung von *destaques* einzelner oder zusammenhängender Bestimmungen – liegt in weitem Umfang im Raum *autonomer geschäftsordnungsmäßiger Gestaltung* des Gesetzgebers. Wer die Verfassungswidrigkeit des Verfahrens behauptet, muss die unmittelbare Verletzung einer ausdrücklichen Verfassungsregel nachweisen und nicht lediglich der gewählten Beratungstechnik widersprechen. Die *Argumentationlast* liegt bei jenen, die die Möglichkeit des *destaque* leugnen, nicht bei jenen, die sie bejahen.

- **Logik des Themas – Präsidiales Veto und teilweise normative Wiederherstellung**

Die Logik des Systems lässt sich in einer klaren Abfolge zusammenfassen. *Erstens* gehört die primäre Gesetzgebungsfunktion dem Nationalkongress, und die Verfassung behält der Exekutive lediglich die abgeleitete Teilnahme an der ergänzenden Phase vor. *Zweitens* ist das präsidiale Veto ein Instrument präventiver Verfassungskontrolle und politischer Zweckmäßigkeit, jedoch lediglich vorläufig: das letzte präventive Wort gehört dem Parlament, gemäß Artikel 66 § 4 der Verfassung. *Drittens* besteht eine präzise zeitliche Trennung zwischen den Kontrollen: das endgültige präventive Wort gehört dem Kongress; das endgültige repressive Wort, sofern nach der Verkündung angerufen, dem STF. *Viertens* ist der Ausdruck „*Überstimmung des Vetos*“ bildlich und ungenau; fachlich erfolgt eine **Wiederherstellung** des Gesetzes, des Artikels, des Paragraphen, des Punkts oder des Unterpunkts, die zuvor verabschiedet wurden. *Fünftens* schreibt die Verfassung keine Unteilbarkeit der parlamentarischen Behandlung vor: Artikel 66 § 5 spricht ausdrücklich von „*mit Veto belegtem Teil*“, und Artikel 106-D der Gemeinsamen Geschäftsordnung lässt *destaques* einzelner oder zusammenhängender Bestimmungen zu. *Sechstens* gilt der Grundsatz **Hervorheben ist nicht Umschreiben**: der *destaque* teilt die Beratung, ohne den Text zu erneuern. *Siebtens* schafft die

teilweise Wiederherstellung kein „*neues Vorhaben*“; sie bekräftigt die ursprüngliche Beratung. *Achtens* erkennt das STF in seiner Rechtsprechung zu „*interna corporis*“-Akten an, dass die geschäftsordnungsmäßige Operationalisierung der Veto-Überprüfung in den Raum legislativer Selbstgestaltung gehört, ausgenommen unmittelbare Verletzung einer ausdrücklichen Verfassungsnorm.

- **Synoptische Übersicht – Teil I**

Thema	Erläuterung
Präsidentiales Veto	Formelle Äußerung der Ablehnung durch den Exekutivchef gegenüber einem vom Kongress verabschiedeten Vorhaben. Es ist keine Änderungsbefugnis, sondern die vollständige oder teilweise Verweigerung der Mitwirkung an der Normentstehung.
Relative Natur des brasilianischen Vetos	Das Veto ist rechtlich relativ. Es setzt die Umwandlung in Gesetz vorläufig aus, kann aber durch qualifizierte parlamentarische Beratung überwunden werden.
Vetogründe (Art. 66 § 1 CF)	Verfassungswidrigkeit (juristisches Veto) und/oder Widerspruch zum öffentlichen Interesse (politisches Veto). Sie müssen dem Präsidenten des Senats innerhalb von achtundvierzig Stunden mitgeteilt werden.
Totalveto	Bezieht sich auf das gesamte Vorhaben. Gibt dem Kongress den vollständigen Text zur erneuten Prüfung zurück.
Teilveto	Bezieht sich auf Teile des Vorhabens. Die sanktionierten Bestimmungen treten unverzüglich in Kraft; die mit Veto belegten bleiben ausgesetzt.
Schranke des Teilvetos (Art. 66 § 2 CF)	Muss den vollständigen Text eines Artikels, Paragraphen, Punkts oder Unterpunkts umfassen. Veto über isolierte Wörter ist verboten. Schranke richtet sich an den Präsidenten, nicht an den Kongress.
Gemeinsame Sitzung (Art. 57 § 3 IV CF)	Die Überprüfung erfolgt in gemeinsamer Sitzung des Nationalkongresses, geleitet vom Präsidenten des Senats.

Quorum (Art. 66 § 4 CF)	Absolute Mehrheit in beiden Häusern: zweihundertsiebenundfünfzig Abgeordnete und einundvierzig Senatoren. Eine Gegenstimme eines Hauses hält das Veto aufrecht.
Dreiteilung der Kontrollen	Präsident: präventive Verfassungskontrolle durch Veto. Kongress: präventive politische Kontrolle durch erneute Prüfung. STF: repressive gerichtliche Kontrolle, ausnahmsweise formelle präventive Kontrolle über das ordnungsgemäße Gesetzgebungsverfahren.
Letztes präventives Wort	Gehört dem Nationalkongress. Das präsidentiale Veto ist vorläufig; die parlamentarische Beratung ist auf der präventiven Ebene endgültig.
Wiederherstellung (statt Überstimmung)	Der Kongress überstimmt das Veto nicht: er stellt das Gesetz, den Artikel, den Paragraphen, den Punkt oder den Unterpunkt wieder her, die zuvor verabschiedet wurden, und bekräftigt die ursprüngliche Beratung.
Teilweise Wiederherstellung	Möglich. Der Kongress kann das Veto über einige Bestimmungen zurückweisen und über andere aufrechterhalten, mittels geschäftsordnungsmäßiger <i>destaques</i> .
Grundsatz „Hervorheben ist nicht Umschreiben“	Der <i>destaque</i> teilt die Beratung, ohne den Text zu erneuern. Die Wiederherstellung einer verabschiedeten Bestimmung schafft keine neue Norm.
Widerlegung des Einwands „neues Vorhaben“	Es liegt keine gesetzgeberische Innovation vor, wenn eine bereits verabschiedete Bestimmung wiederhergestellt wird. Innovation läge nur bei Veränderung der Fassung vor.
Geschäftsordnungsmäßige Grundlage des <i>destaque</i> (Art. 106-D RCCN)	Lässt <i>destaque</i> einzelner oder zusammenhängender Bestimmungen zur Behandlung auf der elektronischen Anzeigetafel auf Antrag von Fraktionsführern zu.
Erörterung als Ganzes (Art. 106-A RCCN)	Regel, die sich an die Phase der Erörterung richtet. Sie wandelt die Abstimmung nicht automatisch in einen unteilbaren Block um.
Schranke parlamentarischen Handelns	Der Kongress schreibt nicht um. Er stellt entweder die Bestimmung wie verabschiedet wieder her oder erhält das Veto aufrecht und archiviert den mit Veto belegten Teil.

Verkündung nach Zurückweisung (Art. 66 § 5 CF)	Der wiederhergestellte Teil wird vom Präsidenten innerhalb von achtundvierzig Stunden verkündet; bei dessen Untätigkeit vom Präsidenten des Senats.
„Interna corporis“-Akte	Die geschäftsordnungsmäßige Operationalisierung gehört zum Raum legislativer Selbstgestaltung, mit gefestigter Deferenz des STF.
Verzerrungen in der wörtlichen Auslegung	Die These der absoluten Unteilbarkeit verbindet Bestätigungsfehler, Verankerungsfehler und Kompositionsfehlschluss.

- **Präzedenztable – Teil I**

Punkt	Präzedenzfall
STF – MS 22.503/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter für die Entscheidung: Min. Maurício Corrêa. Urteil: 1996. <i>Ratio decidendi</i> : „interna corporis“-Materien der Gesetzgebungshäuser sind in der Regel nicht der gerichtlichen Kontrolle zugänglich; die Justiz darf nur in Fällen unmittelbarer Verletzung des verfassungsmäßig ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahrens eingreifen. Anwendung: die geschäftsordnungsmäßige Operationalisierung der Veto-Überprüfung liegt im Raum der Selbstgestaltung des Kongresses.
STF – MS 24.041/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter: Min. Nelson Jobim. <i>Ratio decidendi</i> : Bestätigung der Lehre der Deferenz gegenüber geschäftsordnungsmäßigen Akten und der Unzulässigkeit der gerichtlichen Überprüfung interner Fragen, außer bei unmittelbarem Verstoß gegen die Verfassung. Anwendung: bekräftigt, dass die geschäftsordnungsmäßige Technik der Abstimmung mittels <i>destaques</i> eine Materie primärer Zuständigkeit des Gesetzgebers ist.
STF – MS 32.033/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter für die Entscheidung: Min. Gilmar Mendes. Urteil: 20.06.2013. <i>Ratio decidendi</i> : die gerichtliche präventive Kontrolle des Gesetzgebungsverfahrens ist außerordentlich und steht nur einem Parlamentarier in Fällen qualifizierter Verfassungsverletzung zu. Anwendung: Meinungsverschiedenheiten über die Organisation der Abstimmung berechtigen nicht zur gerichtlichen Intervention.
STF – ADPF 378 MC/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter für die Entscheidung: Min. Roberto Barroso. Urteil: 17.12.2015. <i>Ratio decidendi</i> : legte Parameter der Deferenz gegenüber dem geschäftsordnungsmäßigen Entwurf des Kongresses und der Autonomie der Häuser zur Festlegung des Beratungsverfahrens fest, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen

	Schranken. Anwendung: legitimiert die Lesart, dass Artikel 106-D der Gemeinsamen Geschäftsordnung in den normativen Raum der Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt.
STF – ADI 1.254/RJ	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. <i>Ratio decidendi</i> : das Veto ist Instrument präventiver Verfassungskontrolle und politischer Zweckmäßigkeit, mit aufschiebender Wirkung auf die betroffenen Bestimmungen bis zur parlamentarischen Beratung. Anwendung: bekräftigt die vorläufige Natur des Vetos und den Vorrang des Gesetzgebers beim letzten Wort über den Gesetzestext.

TEIL II – DIE KONKRETE VERFORMUNG: PRÄSIDENTOKRATIE DES PRÄSIDIUMS UND DIE MONOKRATISCHE VEREINNAHMUNG DER PLENARBERATUNG

1. Übergang: Vom abstrakten zum konkreten Plan

Teil I hat auf abstrakter Ebene dargelegt, dass die teilweise Wiederherstellung der mit Veto belegten Bestimmungen verfassungsrechtlich und geschäftsordnungsmäßig legitim ist, im Lichte von Artikel 66 § 5 der Verfassung und Artikel 106-D der Gemeinsamen Geschäftsordnung. Dieses Argument erschöpft jedoch nicht das Problem. *Eine institutionelle Figur kann abstrakt legitim sein und zugleich in der Praxis durch die Art ihrer Operationalisierung verformt werden.* Genau dies ist der Punkt, den der Fall *PL da Dosimetria* als kritischen Beitrag bietet – und den Teil II mit analytischer Eigenständigkeit zu entwickeln sucht.

Der Hinweis ist methodisch wichtig. Wer nur abstrakt kritisiert, läuft Gefahr, alle Einwände unter einem einzigen Etikett zu vermischen und Präzision zu verlieren; wer das Verfahren unkritisch akzeptiert und die abstrakte Legitimität als Freibrief gegen jede Befragung verwendet, gibt die institutionelle Kontrolle über das Präsidium auf. Die reife Lektüre verlangt Deferenz gegenüber dem Gesetzgeber *und* Wachsamkeit gegen die persönliche Vereinnahmung der Institutionen, in gleichzeitigen und sich ergänzenden Registern.

2. Die begriffliche Kategorie der Präsidentokratie

Die jüngere Lehre hat den Ausdruck **Präsidentokratie** geprägt, um die *Hypertrophie der einpersönlichen Entscheidungen* der Präsidenten der Gesetzgebungshäuser zulasten der kollegialen Funktion des Parlaments zu beschreiben (Vgl. Gutier, 2026). Die Kategorie wurde durch transponierte Analogie aus dem Begriff der **Ministokratie** gebildet, der von Arguelhes und Ribeiro (2018) formuliert wurde, um die Hypertrophie der individuellen Entscheidungen der Richter des Bundesobersten Gerichts zulasten der Kollegialität des Gerichtshofs anzuprangern. Zwischen den beiden Phänomenen besteht strukturelle Verwandtschaft – aber auch ein *qualitativer Unterschied*, der die Taufe der neuen Kategorie rechtfertigt.

In der Ministrokratie gibt es einen Akt, der angefochten werden kann, eine Gegenstimme, die zu zählen ist, eine Begründung, die zu widerlegen ist; der Richter entscheidet etwas, und die Entscheidung ist zumindest formal anfechtbar oder bestreitbar. In der Präsidentokratie operiert die Monokratie in einem dunkleren Register: *die Materie entsteht nicht einmal für das Kollegialorgan*. Es gibt keine Gegenstimme – es gibt eine *verhinderte Stimme*; es gibt keine verformte Entscheidung – es gibt eine *vor ihrer Existenz entführte Beratung*; das parlamentarische monokratische Schweigen ist von der Konstruktion her unentzifferbar – und was nicht entziffert werden kann, kann auch nicht kontrolliert werden (Vgl. Gutier, 2026).

Wo der Richter einen anfechtbaren Akt setzt, setzt der Präsident des Hauses eine *durch die Opazität selbst geschützte Unterlassung*. Wo die Ministrokratie Macht in elf Köpfen konzentriert, konzentriert sie die Präsidentokratie in zweien – einem im Senat, einem in der Kammer – und gewährt ihnen darüber hinaus das Privileg, durch Schweigen zu operieren. Dieser qualitative Unterschied – *Akt versus Unterlassung, Entscheidung versus vorgelagerte Filterung* – macht die Präsidentokratie zu einer strukturellen Verschärfung der Ministrokratie und nicht zu einer bloßen Übertragung (Vgl. Gutier, 2026).

Die Pathologie manifestiert sich typischerweise an vier Fronten: die *monopolistische Kontrolle der Tagesordnung*, die Artikel 48 VI der Geschäftsordnung des Bundessenats in einen existenziellen Filter der Beratungen verwandelt; das *Zulässigkeitsurteil über Amtsenthebungsanzeigen*, das das Verb „*entgegennehmen*“ (Art. 380 I RISF) in eine monokratische Entscheidung verwandelt; die *Verwaltung der Anhörungen* der vom Exekutivchef vorgeschlagenen Amtsträger (Art. 383 RISF), unterworfen dem politischen Zeitplan des Präsidiums; und die *automatische Verlängerung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse* (Art. 152 RISF), zurückgehalten durch eine restriktive, dem Wortlaut der Geschäftsordnung widersprechende Auslegung (Vgl. Gutier, 2026).

Zu dieser Liste fügt die Kontroverse um den *PL da Dosimetria* eine fünfte Front hinzu: die **monokratische Erklärung der Erledigung** von Bestimmungen in der Überprüfung des präsidentialen Vetos, eine noch weniger kartographierte Erscheinungsform derselben Pathologie, die jedoch ebenso den Kern der Plenarberatung trifft. Diese neue Front wird in den folgenden Punkten untersucht.

3. Die monokratische Erklärung der Erledigung im Fall „Strafmaßgesetz“

Die Punkte 4 bis 10 von Artikel 1 des PL 2.162/2023 – betreffend die Vollzugslockerung – wurden im konkreten Fall nicht nur gesondert mittels *destaque* abgestimmt: sie wurden *durch Akt des Präsidiums des Kongresses von der Plenarberatung ausgeschlossen*, mit dem Argument der Antinomie zum Antimafia-Gesetz. Der Unterschied zwischen der Abstimmung mittels *destaques* und dem Ausschluss durch Erledigungserklärung ist aus institutioneller Sicht *abgrundtief* – und wird dennoch in der öffentlichen Debatte häufig verwechselt (Vgl. Senado Federal, 2026; Agência Brasil, 2026).

Im ersten Fall liegt eine durch Artikel 106-D der Gemeinsamen Geschäftsordnung autorisierte Aufteilung vor: das Plenum entscheidet über jede Bestimmung, erhält das Veto über einige

aufrecht und stellt andere wieder her. Im zweiten Fall liegt eine *vorgelagerte Subtraktion* vor: das Plenum entscheidet nicht über die zurückgezogenen Bestimmungen, weil das Präsidium sie durch einseitigen Akt aus der Beratung entfernt erklärt hat. Die erste Hypothese ist geschäftsordnungsmäßige Technik; die zweite *ein materiell entscheidender Akt über den Inhalt der Norm*. Sie zu verwechseln, bedeutet, gerade den kritischen Punkt zu verschleiern.

Wendet man die diagnostische Kategorie an, wird klar, was geschah. Das Präsidium des Kongresses hat nicht in formalem Sinne „gegen“ die Wiederherstellung der zurückgezogenen Bestimmungen entschieden; es hat entschieden, dass *über sie nicht entschieden werde* vom Plenum. Das Plenum hätte souverän mittels regulärer *destaques* die Wahl gehabt, sie wiederherzustellen, sie als mit Veto belegt aufrechtzuerhalten oder sie zur sachlichen Prüfung abzutrennen. Die vorgelagerte Subtraktion hat ihm jedoch die Gelegenheit genommen. Es liegt also keine Aufteilung vor, sondern eine **Filterung**; kein *destaque*, sondern *vorgelagerte Blockierung* – genau die Operation, welche die kritische Literatur als Kern der Präsidentokratie diagnostiziert (Vgl. Gutier, 2026).

4. Antinomie zwischen Gesetzen und die Grenzen der Tagesordnungsmacht

Die vom Präsidium des Kongresses zur Begründung des Ausschlusses der Bestimmungen vorgebrachte Rechtfertigung war, dass die Wiederherstellung mit dem im März 2026 verkündeten Antimafia-Gesetz kollidieren würde. Das Argument ist aus Sicht systemischer Kohärenz nachvollziehbar, stößt jedoch auf eine schwerwiegende institutionelle Schwierigkeit: *Antinomie zwischen Gesetzen ist ein Problem juristischer Hermeneutik*, gelöst durch die chronologischen, hierarchischen und Spezialitätskriterien („*lex posterior derogat priori*“, „*lex specialis derogat generali*“), und kein legitimer Grund, eine Materie vor parlamentarischer Beratung von der Tagesordnung auszuschließen (Vgl. Gutier, 2026).

Der Unterschied zwischen den beiden Ebenen ist strukturell. *Antinomie* ist ein Auslegungsproblem, gelöst durch die Justiz oder den Normanwender selbst angesichts konkreter Fälle. *Beratungstagesordnung* ist ein Verfahrensproblem, geregelt durch die Gemeinsame Geschäftsordnung und dem Plenum unterworfen. Die beiden Ebenen zu verwechseln, bedeutet, dem Präsidium hermeneutische Zuständigkeit zu übertragen, die den Richtern gehört, und dies darüber hinaus, *bevor irgendein konkreter Fall sich darstellt* – eine Bewegung, die die organisatorische Tagesordnungsmacht weit überschreitet.

Der Punkt ist besonders heikel, weil im Augenblick, in dem das Präsidium entscheidet, dass eine bestimmte Bestimmung wegen Kollision mit einem nachfolgenden Gesetz „nicht“ wiederhergestellt werden „könne“, es selbst eine *informelle Rechtsprechungsfunktion* übernimmt und ein Unvereinbarkeitsurteil vorwegnimmt, das nicht einmal der Prüfung des Plenums unterzogen wurde. Die leitende Präsidentschaft verwandelt sich somit in *materiell entscheidende Präsidentschaft* und überschreitet die Grenze, die das *Organisieren* vom *Beraten* trennt. Diese Überschreitung ist gerade das operative Kennzeichen der Präsidentokratie (Vgl. Gutier, 2026).

Die Analyse leugnet nicht, dass es in Grenzfällen Situationen *legitimer Erledigung* geben kann – Materien, die durch stillschweigenden oder ausdrücklichen Widerruf, nachträglichen Wegfall des Gegenstands oder bindende gerichtliche Entscheidung nachträglich erledigt sind. Diese Fälle sind jedoch äußerst beschränkt und müssen selbst dann dem Plenum mittels Geschäftsordnungsbeschwerde mit Rechtsmittel vorgelegt und *nicht monokratisch entschieden* werden. Die goldene Regel lautet: *im Zweifel wird beraten*; das Schweigen des Präsidiums kann nicht den Willen des Plenums ersetzen (Vgl. Gutier, 2026).

5. Republikanische Asymmetrie: Die Begründungspflicht und die Opazität der Unterlassung

Es besteht ferner eine bemerkenswerte *republikanische Asymmetrie*. Der Richter des Bundesobersten Gerichts hat eine verfassungsrechtliche Begründungspflicht (Art. 93 IX CF); der Präsident des Gesetzgebungshauses muss bei Ausübung der Tagesordnungsmacht durch Unterlassung oder durch Erledigungserklärung *nichts begründen* – seine Unterlassung ist der Akt selbst. Dieser Unterschied macht die institutionelle Kontrolle praktisch unmöglich: es gibt keine zu widerlegende Begründung, keine zu konfrontierenden Argumente, keine zu verteilende Argumentationslast (Vgl. Gutier, 2026).

Das Ergebnis ist eine „**negative Entscheidung ohne Verfahren**“, in der eine verfassungsrechtlich relevante Materie im Vorzimmer des Präsidiums stirbt, ohne kontradiktorisches Verfahren, ohne Stimmabgabe, ohne kollegiale Entscheidung. In einer Republik kann die *Schreibtischschublade* kein Verfassungsorgan sein, und das präsidiale Schweigen kann nicht das politische oder juristische Urteil ersetzen, das die Verfassung den Vertretern des Volkes und der Staaten vorbehalten hat (Vgl. Gutier, 2026).

Das Bild ist eindrücklich. Man stelle sich einen Dirigenten vor, der vor jedem Konzert heimlich entscheidet, welche Stücke gar nicht erst gespielt werden – ohne das Orchester zu konsultieren, ohne Kriterien offenzulegen, ohne Rechenschaft abzulegen. Das ist im Bild die Funktion, die die Tagesordnungsmacht in den zeitgenössischen brasilianischen Gesetzgebungshäusern wahrnimmt, wenn sie durch die Präsidentokratie verformt wird. Die als leitend und zeremoniell gedachte Funktion verwandelt sich in einen wahren *verfassungsrechtlichen Türhüter der Republik*: der Präsident des Hauses entscheidet, was auf die Tagesordnung gelangt, was wartet, was in der Schublade schläft und was niemals zur tatsächlichen Kenntnis der Parlamentarier gelangt.

6. Die zerquetschte föderative Dimension

Die institutionelle Schwere wächst, wenn man die föderative Dimension des Problems beobachtet. Der Bundessenat ist nach verfassungsrechtlichem Entwurf (Art. 46 CF) das *Haus der Föderation*, und jeder Sitz vertritt eine föderale Einheit. Wenn das Präsidium durch monokratischen Akt die Beratung der sechsundzwanzig Staaten und des Bundesdistrikts in einen einzelnen individuellen Willen presst, auch unter akzeptabler geschäftsordnungsmäßiger Verkleidung, kommt es zu einer *Kompression der föderativen Vertretung*, die das unmittelbare Verfahrensproblem weit übersteigt (Vgl. Gutier, 2026).

Die Pathologie hört auf, lediglich parlamentarisch zu sein, und greift das *Rückgrat des föderativen Pakts* an. Jede vor der Plenarberatung vom Präsidium gefilterte Materie ist eine Materie, zu der die Staaten sich durch ihre Vertreter nicht äußern konnten. Wenn die Verfassung dem Senat die Kompetenz des Hauses der Föderation zugewiesen hat und wenn jeder Sitz einer souveränen Stimme einer föderalen Einheit entspricht, untergräbt die Kompression dieser Pluralität in einen einzigen Akt der Präsidentschaft praktisch den brasilianischen föderativen Entwurf. Es genügt nicht zu sagen, Senator Davi Alcolumbre vertrete selbst den Bundesstaat Amapá; man muss sagen, dass er im Augenblick, in dem er als Präsident des Präsidiums handelt, die übrigen sechszwanzig föderativen Vertreter *leitet – aber nicht ersetzt*.

Das Modell ist besonders pervers, weil es unter dem *Anschein institutioneller Normalität* operiert. Die Sitzungen gehen weiter, die Reden werden gehalten, die ordentlichen Abstimmungen finden statt, die Liturgie wird gewahrt – aber die strukturell entscheidenden Materien stehen unter der Kontrolle eines einsamen Willens. Es konfiguriert sich die sogenannte **Oberflächendemokratie**: das Plenum existiert, berät aber nur über das, was die Präsidentschaft als Beratung zulässt (Vgl. Gutier, 2026).

7. STF und die abgemilderte Deferenz gegenüber „*interna corporis*“-Akten

Die Rechtsprechung des Bundesobersten Gerichts, obgleich traditionell deferent gegenüber „*interna corporis*“-Akten (**STF: MS 32.033/DF**, Berichterstatter für die Entscheidung Min. Gilmar Mendes, Urt. 20.06.2013), hat punktuelle Ausnahmen anerkannt, wenn ein subjektives Recht eines Parlamentariers verletzt oder die Verfassung unmittelbar verletzt wird. Fälle wie **STF: MS 24.831/DF** (Berichterstatter Min. Celso de Mello, Urt. 22.06.2005), in dem die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses als öffentliches subjektives Recht qualifizierter Minderheit bekräftigt wurde, und **STF: MS 26.441/DF** (Berichterstatter Min. Celso de Mello, Urt. 25.04.2007), der die Vereitelung von Untersuchungen durch absichtliche Untätigkeit der Fraktionsführer untersagte, zeigen, dass die geschäftsordnungsmäßige Deferenz *nicht absolut* ist (Vgl. Brasil. STF, 2005; 2007; 2013).

Andere Präzedenzfälle bekräftigen die These der abgemilderten Deferenz. **STF: MS 33.558/DF** (Berichterstatter Min. Celso de Mello, Urt. 13.05.2015) behandelte Fragen zur Behandlung von Amtsenthebungsanzeigen und bekräftigte, dass das Zulässigkeitsurteil sich nicht in ein willkürliches Hindernis für die Ausübung verfassungsrechtlicher Kompetenz verwandeln darf. **STF: ADI 6.524/DF** (Berichterstatter Min. Gilmar Mendes, Urt. 14.12.2020) untersagte die Wiederwahl des Präsidenten des Senats und des Präsidenten der Kammer in dasselbe Amt in der nachfolgenden Legislaturperiode, indem es die Alternierung der Macht als strukturbildendes republikanisches Prinzip bekräftigte und anerkannte, dass die Verewigung in der Präsidentschaft der Häuser Macht in einer mit der demokratischen Kollegialität unvereinbaren Weise konzentriert (Vgl. Brasil. STF, 2015; 2020). Es handelt sich um einen *frontalen Präzedenzfall gegen die Verewigung der Präsidentschaft*.

Die zusammengefasste Lektüre dieser Präzedenzfälle signalisiert, dass es tatsächlich – wenn auch minimalen und außerordentlichen – jurisdiktionellen Raum gibt, um die

schwerwiegendsten Missbräuche der monokratischen Tagesordnungsmacht einzudämmen. Das STJ hat seinerseits in **RMS 47.106/AM** (Berichterstatter Min. Mauro Campbell Marques, Urt. 25.08.2015) bekräftigt, dass „*interna corporis*“-Akte staatlicher und kommunaler Gesetzgebungshäuser sich der gerichtlichen Kontrolle nicht entziehen, wenn sie das ordnungsgemäße Gesetzgebungsverfahren, die Kollegialität oder subjektive Rechte von Parlamentariern verletzen – eine unmittelbar, „*a fortiori*“, auf den Bundessenat und die Abgeordnetenversammlung übertragbare Lehre (Vgl. Brasil. STJ, 2015).

- **Logik des Themas – Präsidentokratie und monokratische Vereinnahmung der Beratung**

Die Logik der institutionellen Diagnose lässt sich wie folgt zusammenfassen. *Erstens* schließt die in Teil I gestützte abstrakte Legitimität der teilweisen Wiederherstellung die Möglichkeit konkreter Verformung in der Art ihrer Operationalisierung durch das Präsidium nicht aus. *Zweitens* beschreibt die begriffliche Kategorie der Präsidentokratie (Gutier, 2026), durch transponierte Analogie aus der Ministokratie (Arguelhes; Ribeiro, 2018) gebildet, die Hypertrophie der einpersönlichen Entscheidungen der Präsidenten der Gesetzgebungshäuser zulasten der parlamentarischen Kollegialität. *Drittens* ergibt sich die strukturelle Verschärfung der Präsidentokratie gegenüber der Ministokratie aus dem Unterschied zwischen *entscheidendem Akt und stillschweigender Unterlassung*: bei jenem gibt es eine zu widerlegende Begründung; bei dieser nur Opazität. *Viertens* war im Fall *PL da Dosimetria* die monokratische Erklärung der Erledigung der Punkte 4 bis 10 von Artikel 1 keine durch Artikel 106-D RCCN autorisierte Aufteilung, sondern **vorgelagerte Filterung**, die die Plenarberatung entführte. *Fünftens* ist die Antinomie zwischen Gesetzen ein hermeneutisches Problem und kein legitimer Grund für die vorgelagerte Ausschließung von Materie aus der Tagesordnung. *Sechstens* erzeugt das Fehlen einer Begründungspflicht des Präsidiums im Gegensatz zur verfassungsrechtlichen Begründungspflicht der Richter (Art. 93 IX CF) eine republikanische Asymmetrie, die die institutionelle Kontrolle erschwert. *Siebtens* macht die föderative Dimension des Senats das Problem noch schwerwiegender, weil die monokratische Kompression der Tagesordnung die Vertretung der sechsundzwanzig Staaten und des Bundesdistrikts zerquetscht. *Achtens* lässt das STF, obgleich traditionell deferent gegenüber „*interna corporis*“-Akten, Ausnahmen zu, wenn ein subjektives Recht eines Parlamentariers verletzt wird, und eröffnet damit beschränkten, aber realen jurisdiktionellen Raum zur Eindämmung von Missbräuchen. *Neuntens* besteht die richtige Verfahrensstrategie im konkreten Fall nicht darin, die absolute Unteilbarkeit des Vetos zu behaupten, sondern die *monokratische Usurpation durch das Präsidium*.

- **Integrierende Schlussfolgerung**

Die in den Teilen I und II vorgenommene analytische Zweiteilung ist nicht bloß ein expositorisches Manöver: sie ist eine *institutionelle Notwendigkeit*. Die reife Lektüre des *PL da Dosimetria*-Falls verlangt Deferenz gegenüber dem Gesetzgeber *und* Wachsamkeit gegen die persönliche Vereinnahmung der Institutionen, in gleichzeitigen und sich ergänzenden Registern.

Teil I hat dargelegt, dass die teilweise Wiederherstellung der mit Veto belegten Bestimmungen abstrakt verfassungsrechtlich und geschäftsordnungsmäßig legitim ist: Artikel 66 § 5 der Verfassung spricht von „mit Veto belegtem Teil“, und Artikel 106-D der Gemeinsamen Geschäftsordnung erlaubt ausdrücklich den *destaque* einzelner oder zusammenhängender Bestimmungen. Die These der absoluten Unteilbarkeit des Vetos, die im konkreten Fall von der Regierung vertreten wurde, übersteht die fachliche Prüfung nicht – genährt, wie sie ist, durch Bestätigungsfehler, Verankerungsfehler und Kompositionsfehlschluss. Die Verfassung hat keine Unteilbarkeit auferlegt; sie hat lediglich qualifiziertes Quorum auferlegt. Auf dieser Ebene ist *die Deferenz gegenüber dem Kongress die institutionell richtige Haltung*.

Teil II hat seinerseits dargelegt, dass diese abstrakte Legitimität das konkrete Verfahren nicht gegen Verformung immunisiert. Der *PL da Dosimetria*-Fall vereinte in der Praxis zwei unterschiedliche Bewegungen: die **Aufteilung der Abstimmung mittels *destaques*** – vollkommen legitim – und die **monokratische Erklärung der Erledigung** der Punkte 4 bis 10 von Artikel 1 – typische Ausprägung der Pathologie, welche die Lehre als Präsidentokratie bezeichnet (Gutier, 2026). Das Präsidium hat durch einseitigen Akt unter dem Argument normativer Antinomie Materie aus der Plenarberatung zurückgezogen und die Grenze überschritten, die das *Organisieren* vom *Beraten* trennt. Auf dieser Ebene ist *die Wachsamkeit gegen die Monokratie die institutionell richtige Haltung*.

Die Synthese ist eindrücklich: **der Kongress kann das Veto teilweise wiederherstellen; das Präsidium darf nicht monokratisch Bestimmungen aus der Plenarberatung subtrahieren**. Der erste Satz schützt die Deferenz gegenüber dem Gesetzgeber; der zweite schützt die parlamentarische Kollegialität gegen ihre interne Verzerrung. Beide zusammen stellen den republikanischen Entwurf wieder her, den die Verfassung von 1988 errichten wollte.

Es bleibt darüber hinaus eine methodische Lehre für die Rechtsgemeinschaft, die sich mit dem Fall befasst. Aus *substantieller* Sicht gibt es tatsächlich etwas zu hinterfragen; aus *prozessualer* Sicht muss das *Richtige* hinterfragt werden. Wer dem STF die These der absoluten Unteilbarkeit vorlegt, sieht sich gefestigter Rechtsprechung und einem geschäftsordnungsmäßigen Text gegenüber, der ausdrücklich gegenteilig lautet. Wer die These der monokratischen Usurpation durch das Präsidium vorlegt, findet hingegen robuste lehrmäßige Unterstützung und Präzedenzfälle, die das subjektive Recht der Parlamentarier gegen Missbräuche der Tagesordnungsmacht schützen. *Die falsche These zu wählen, bedeutet, den Fall zu verlieren, bevor man ihn überhaupt erörtert hat* – und dies ist vielleicht die größte praktische Lehre, die der *PL da Dosimetria*-Fall dem brasilianischen Konstitutionalismus hinterlässt.

- **Synoptische Übersicht – Teil II**

Thema	Erläuterung
-------	-------------

Präsidentokratie	Begriffliche Kategorie zur Bezeichnung der Hypertrophie der einpersönlichen Entscheidungen der Präsidenten der Gesetzgebungshäuser zulasten der parlamentarischen Kollegialität. Durch transponierte Analogie aus der Ministrokratie gebildet.
Ministrokratie (Matrixanalogie)	Hypertrophie der individuellen Entscheidungen der Richter des STF zulasten der Kollegialität des Gerichtshofs (Arguelhes; Ribeiro, 2018). Bereits kartographierte Pathologie und Ausgangspunkt für die Präsidentokratie.
Strukturelle Verschärfung	In der Ministrokratie gibt es einen zu widerlegenden Akt; in der Präsidentokratie gibt es eine durch Opazität geschützte Unterlassung. Es gibt keine Gegenstimme – es gibt eine <i>verhinderte Stimme</i> .
Monokratische Erklärung der Erledigung	Konkrete Ausprägung der Präsidentokratie in der Veto-Überprüfung: das Präsidium zieht durch einseitigen Akt Bestimmungen aus der Plenarberatung zurück, mit dem Argument normativer Antinomie.
Unterscheidung zwischen Aufteilen und Filtern	Aufteilen ist eine durch Art. 106-D RCCN autorisierte geschäftsordnungsmäßige Technik. Filtern ist vorgelagerte Subtraktion aus der Beratung. Das Erste ist legitim; das Zweite ist Verformung.
Antinomie zwischen Gesetzen	Hermeneutisches Problem, gelöst durch chronologische, hierarchische und Spezialitätskriterien. Kein legitimer Grund, Materie aus der Tagesordnung auszuschließen.
Republikanische Asymmetrie	Der Richter des STF hat eine verfassungsrechtliche Begründungspflicht (Art. 93 IX CF); der Präsident des Präsidiums muss bei Ausübung der Tagesordnungsmacht durch Unterlassung nichts begründen.
Negative Entscheidung ohne Verfahren	Verfassungsrechtlich relevante Materie stirbt im Vorzimmer des Präsidiums, ohne kontradiktorisches Verfahren, Stimmabgabe oder kollegiale Entscheidung.
Zerquetschte föderative Dimension	Der Senat ist Haus der Föderation (Art. 46 CF). Die Monokratie des Präsidiums presst die Vertretung der

	sechszwanzig Staaten und des Bundesdistrikts in einen einzigen Willen.
Oberflächendemokratie	Scheinbar normales Modell (Sitzungen, Reden, ordentliche Abstimmungen), in dem die strukturell entscheidenden Materien unter der Kontrolle eines einsamen Willens stehen.
Treuhänderfunktion der Präsidentschaft	Die Präsidentschaft der Gesetzgebungshäuser ist eine Treuhänderfunktion – sie verwaltet Kompetenzen im Namen der Institution, niemals im eigenen Namen. Die Vereinnahmung verwandelt das Amt in privaten Besitz.
Geschäftsordnungsmäßige Textgegenmittel	Die Artikel 167, 171 und 412 VII RISF setzen Grenzen des präsidentialen Ermessens. Ihre systematische Verletzung entleert das Haus als beratendes Kollegialorgan.
Geschäftsordnungsbeschwerde als zerbrechliches Mittel	Die Artikel 403–408 RISF sehen Geschäftsordnungsbeschwerde mit Rechtsmittel an das Plenum vor, aber die anfängliche Entscheidung steht dem in Frage gestellten Präsidenten selbst zu.
Abgemilderte Deferenz des STF	Die Rechtsprechung lässt Ausnahmen von der „ <i>interna corporis</i> “-Deferenz zu, wenn ein subjektives Recht eines Parlamentariers verletzt oder die Verfassung unmittelbar verletzt wird.
Richtige Verfahrensstrategie	Nicht die absolute Unteilbarkeit des Vetos zu behaupten, sondern die monokratische Usurpation durch das Präsidium, mit lehrmäßiger und rechtsprechungsmäßiger Unterstützung.
Strukturelle Lösungen	Geschäftsordnungsreform zur automatischen Aufnahme in die Tagesordnung mit absoluter Mehrheit; ausschließliche Fristen für das Präsidium; Stärkung der Geschäftsordnungsbeschwerde mit Rechtsmittel von Amts wegen; republikanische Kultur.

Präzedenztable – Teil II

Punkt	Präzedenzfall
STF – MS 24.831/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Plenarsitzung. Urteil: 22.06.2005. <i>Ratio decidendi</i> : die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist ein öffentliches subjektives Recht qualifizierter parlamentarischer Minderheit (1/3), gewährleistet durch Art. 58 § 3 der Verfassung. Die Behinderung der

	Einrichtung eines ordnungsgemäß beantragten Untersuchungsausschusses durch die konjunkturelle Mehrheit oder den Präsidenten des Hauses stellt eine unmittelbare Verletzung des Rechts-Funktion des Parlamentariers dar. Anwendung: wenn die Einsetzung ein subjektives Recht ist, kann jeder monokratische Akt, der das Recht parlamentarischer Minderheit vereitelt, <i>a fortiori</i> gerichtlich kontrolliert werden.
STF – MS 26.441/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Plenarsitzung. Urteil: 25.04.2007. <i>Ratio decidendi</i> : bekräftigte die Lehre von den Untersuchungsausschüssen als Recht der Minderheit und untersagte die Instrumentalisierung der Geschäftsordnung zur Vereitelung ordnungsgemäß beantragter Untersuchungen. Anwendung: die parlamentarische Mehrheit kann durch absichtliche Untätigkeit ihrer Fraktionsführer nicht die Ausübung des verfassungsrechtlichen Rechts auf parlamentarische Untersuchung durch die Minderheitsgruppen vereiteln. Unmittelbar auf die Veto-Überprüfung übertragbares Prinzip.
STF – MS 32.033/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter für die Entscheidung: Min. Gilmar Mendes. Plenarsitzung. Urteil: 20.06.2013. <i>Ratio decidendi</i> : die gerichtliche Kontrolle „ <i>interna corporis</i> “-Materie ist in der Regel verboten, außer bei unmittelbarer Verletzung einer Verfassungsbestimmung oder eines subjektiven Rechts eines Parlamentariers. Anwendung: der Präzedenzfall, obgleich häufig zur Verteidigung der Nichteinmischung in die Häuser zitiert, eröffnet relevante Ausnahmen in den Hypothesen, in denen die präsidentale Tagesordnungsmacht das Recht-Funktion von Parlamentariern verletzt.
STF – MS 33.558/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Monokratische Entscheidung. Urteil: 13.05.2015. <i>Ratio decidendi</i> : das von den Gesetzgebungshäusern ausgeübte Zulässigkeitsurteil darf sich nicht in ein willkürliches Hindernis für die Ausübung verfassungsrechtlicher Kompetenz verwandeln. Anwendung: die Justiz erkennt an, offensichtliche Missbräuche im Umgang mit der Tagesordnungsmacht zu schützen.
STF – ADPF 378 MC/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter für die Entscheidung: Min. Roberto Barroso. Plenarsitzung. Urteil: 17.12.2015. <i>Ratio decidendi</i> : der Präsident des Gesetzgebungshauses übt das Zulässigkeitsurteil aus, jedoch innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen, ohne sich in willkürliches oder rein politisch-persönliches Urteil zu verwandeln. Anwendung: auf die Handhabung der Tagesordnungsmacht in der Veto-Überprüfung erstreckbares Prinzip.
STF – MS 34.530 MC/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter: Min. Luiz Fux. Monokratische Entscheidung. Urteil: 14.12.2016. <i>Ratio decidendi</i> : gewährte einstweilige Anordnung, einen Senator wegen Strafverfahrens von der

	Präsidentschaft des Hauses zu entfernen, und bekräftigte, dass die Ausübung eines institutionellen Führungsamts verfassungsrechtlichen Schranken unterliegt. Anwendung: die präsidentiale Funktion der Gesetzgebungshäuser ist weit davon entfernt, geschäftsordnungsmäßig unantastbar zu sein, und unterliegt verfassungsrechtlichen Parametern.
STF – ADI 6.524/DF	Gericht: Bundesoberstes Gericht. Berichterstatter: Min. Gilmar Mendes. Plenarsitzung. Urteil: 14.12.2020. <i>Ratio decidendi</i> : untersagte die Wiederwahl des Präsidenten des Senats und des Präsidenten der Kammer in dasselbe Amt in der nachfolgenden Legislaturperiode und bekräftigte die Alternierung der Macht als strukturbildendes republikanisches Prinzip. Anwendung: frontaler Präzedenzfall gegen die Verewigung der Präsidentschaft.

- **Quellenverzeichnis**

ARGUELHES, Diego Werneck; RIBEIRO, Leandro Molhano. *Ministrocracia: o Supremo Tribunal individual e o processo democrático brasileiro*. *Novos Estudos CEBRAP*, São Paulo, v. 37, n. 1, S. 13-32, Jan./Apr. 2018.

AGÊNCIA BRASIL. *Alcolumbre fatia votação do PL da Dosimetria; governo denuncia manobra*. Brasília, 30. April 2026. Verfügbar unter: <https://agenciabrasil.ebc.com.br>. Zugriff am: 9. Mai 2026.

BARROSO, Luís Roberto. *O controle de constitucionalidade no direito brasileiro*. 9. Aufl. São Paulo: Saraiva, 2022.

BRASIL. *Verfassung der Föderativen Republik Brasilien von 1988*. Brasília, DF: Präsidentschaft der Republik, [1988].

BRASIL. Nationalkongress. *Gemeinsame Geschäftsordnung des Nationalkongresses*. Beschluss Nr. 1, von 1970-CN, und nachfolgende Änderungen. Brasília, DF: Nationalkongress, [s.d.].

BRASIL. Nationalkongress. *Gemeinsamer Beschluss der Präsiden der Abgeordneten-kammer und des Bundessenats*, von 2025. Brasília, DF: Nationalkongress, 2025.

BRASIL. Bundessenat. *Geschäftsordnung des Bundessenats*: Beschluss Nr. 93, von 1970, und nachfolgende Änderungen. Brasília, DF: Bundessenat, 2025.

BRASIL. Bundesoberstes Gericht. *Mandado de Segurança Nr. 22.503/DF*. Berichterstatter f. d. Entsch.: Min. Maurício Corrêa. Brasília, DF: STF, 1996.

BRASIL. Bundesoberstes Gericht. *Mandado de Segurança Nr. 24.041/DF*. Berichterstatter: Min. Nelson Jobim. Brasília, DF: STF.

BRASIL. Bundesoberstes Gericht. *Mandado de Segurança Nr. 24.831/DF*. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Plenarsitzung. Urteil: 22. Juni 2005. Brasília, DF: STF, 2005.

BRASIL. Bundesoberstes Gericht. *Mandado de Segurança Nr. 26.441/DF*. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Plenarsitzung. Urteil: 25. April 2007. Brasília, DF: STF, 2007.

BRASIL. Bundesoberstes Gericht. *Mandado de Segurança Nr. 32.033/DF*. Berichterstatter f. d. Entsch.: Min. Gilmar Mendes. Plenarsitzung. Urteil: 20. Juni 2013. Brasília, DF: STF, 2013.

BRASIL. Bundesoberstes Gericht. *Mandado de Segurança Nr. 33.558/DF*. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Monokratische Entscheidung. Urteil: 13. Mai 2015. Brasília, DF: STF, 2015.

BRASIL. Bundesoberstes Gericht. *Arguição de Descumprimento de Preceito Fundamental Nr. 378-MC/DF*. Berichterstatter f. d. Entsch.: Min. Roberto Barroso. Plenarsitzung. Urteil: 17. Dezember 2015. Brasília, DF: STF, 2015.

BRASIL. Bundesoberstes Gericht. *Medida Cautelar no Mandado de Segurança Nr. 34.530/DF*. Berichterstatter: Min. Luiz Fux. Monokratische Entscheidung. Urteil: 14. Dezember 2016. Brasília, DF: STF, 2016.

BRASIL. Bundesoberstes Gericht. *Ação Direta de Inconstitucionalidade Nr. 6.524/DF*. Berichterstatter: Min. Gilmar Mendes. Plenarsitzung. Urteil: 14. Dezember 2020. Brasília, DF: STF, 2020.

BRASIL. Bundesoberstes Gericht. *Ação Direta de Inconstitucionalidade Nr. 1.254/RJ*. Berichterstatter: Min. Celso de Mello. Brasília, DF: STF.

BRASIL. Oberster Gerichtshof. *Recurso em Mandado de Segurança Nr. 47.106/AM*. Berichterstatter: Min. Mauro Campbell Marques. Zweite Kammer. Urteil: 25. August 2015. Brasília, DF: STJ, 2015.

CAVALCANTE FILHO, João Trindade. *Processo Legislativo Constitucional*. 8. Aufl. Salvador: JusPodivm, 2025.

GUTIER, Murillo Sapia. *Da ministrocracia à presidentocracia*. Prof. Murillo Gutier, Uberaba, 8. Mai 2026. Verfügbar unter: <https://murillogutier.com.br/?p=1474>. Zugriff am: 9. Mai 2026.

KAHNEMAN, Daniel. *Schnelles Denken, langsames Denken*. Übersetzung von Thorsten Schmidt. München: Siedler, 2012.

MENDES, Gilmar Ferreira; BRANCO, Paulo Gustavo Gonet. *Curso de Direito Constitucional*. 18. Aufl. São Paulo: Saraiva, 2023.

SENADO FEDERAL. *Congresso derruba veto e possibilita redução de penas pelo 8 de janeiro*. Agência Senado, Brasília, 30. April 2026. Verfügbar unter: <https://www12.senado.leg.br>. Zugriff am: 9. Mai 2026.

